

**Gemeinschaftsjagd
Mauterndorf
Jagdkommission**

Vorsitzender: Leonhard Wieland – 5570 Mauterndorf, Neuseß 17

Jagdverpachtung – Sbg. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 41/2022 i.d.g.F.

KUNDMACHUNG

Gemäß §30 Abs. 2 des Salzburger Jagdgesetzes 1993 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass die Jagdkommission der Gemeinschaftsjagd Mauterndorf am 4. April 2024 beschlossen hat, die Gemeinschaftsjagdgebiete in der Marktgemeinde Mauterndorf, im freien Übereinkommen, wie folgt zu verpachten:

Pachtwerber		Pachteuro		
Name	Anschrift	Fläche	Summe (€) Preis/ha (€)	Jagdgebietsteil
Rudolf Pankratz	Marktstraße 158 5582 St. Michael	683,34 ha	8.200,98 (12,00)	Teil 1 - Faningberg
Wilhelm Neumann	Markt 207 5570 Mauterndorf	569,22 ha	5.407,57 (9,50)	Teil 2 - Hollerberg
David Lankmayr	Markt 396/15 5570 Mauterndorf	552,03 ha	3.588,18 (6,50)	Teil 3 - Mitterberg

Der Pachteuro wurde wertbeständig auf Basis des von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) vereinbart. Der jeweilige Pachtzins erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, wie sich dieser Index gegenüber dem für den Monat Dezember 2024 angegebenen Index erhöht oder vermindert hat. Veränderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie 5% gegenüber der jeweiligen Basiszahl übersteigen.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer, oder von so vielen Grundeigentümern, dass diese zusammen mindestens die Hälfte der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 1 Sbg. Jagdgesetz 1993 i.d.g.F. besitzen, binnen vier Wochen ab der Kundmachung beim Gemeindeamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll dagegen Widerspruch erhoben wird.

Der Widerspruch hat Namen und Anschrift des Grundeigentümers, Katastralgemeinde und Parzellennummer seiner Grundflächen, deren Flächenausmaß sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten, wobei als Beleg ein Grundbuchauszug vorzulegen ist, der nicht älter als sechs Monate sein darf. Miteigentümer einer Fläche zählen nur als eine Stimme. Wird nur von einem Teil der Miteigentümer Widerspruch erhoben, ist bei der Flächenberechnung nur ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Anteil an der Gesamtfläche einzubeziehen. Binnen vier Wochen nach Ablauf der Widerspruchsfrist hat die Jagdkommission durch Beschluss festzustellen, ob die Zustimmung als erteilt gilt.

Mauterndorf, am 4. April 2024
Der Vorsitzende der Jagdkommission


Leonhard Wieland